

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht [REDACTED] und kulturelle Angelegenheiten
für Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen,
Instituten, Akademien und Bildungsanstalten
sowie für Bundeserzieher
1013 Wien, Wipplingerstraße 28
Telefon 533 62 98

Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

H. Dietrich Schulz

Böhm. GESETZENTWURF	
ZI. 103 <i>287a</i>	-GE/19. <i>PT</i>
Datum:	6. JUNI 1995
Verteilt	9.6.95 <i>[Signature]</i>

Wien, 31. 5. 1995

ZA-ZI.:1995/V/208, Dkfm. Ska/Dr. Sw/Tro

Stellungnahme zum Entwurf

- a) einer Schulveranstaltungsverordnung;
b) einer Änderung des Schulunterrichtsgesetzes;
ZI. 12.696/10-III/2/95

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum o. a. Entwurf nimmt der Zentrallausschuß wie folgt Stellung:

a) Schulveranstaltungsverordnung**1.) Zu § 2 (4)**

Diese Bestimmungen sollen sicherstellen, daß die Sicherheit der Schüler nicht gefährdet wird. Unvereinbar scheint dazu die Bestimmung, daß bei überwiegend sprachlichen Schwerpunkten je eine Begleitperson erst ab 23 bis 27 teilnehmenden Schülern vorzusehen ist. Bei bis zu 22 an einer mehrtägigen Veranstaltung teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, die von einer Begleitperson betreut werden, können koedukative Schutzmaßnahmen nicht aufrecht gehalten werden. Zwar weisen die Erläuterungen zum Entwurf darauf hin, daß die Bestimmungen des 4. Absatzes als Richtwerte zu verstehen sind, dies kommt jedoch im Verordnungstext nicht zum Ausdruck. Mehr noch, die Textierung „Der Schulleiter hat „ zu Beginn des 4. Absatzes, räumt dem Schulleiter wenig Spielraum ein.

2.) Zu § 5

Ergänzt werden sollte ein Abs. 3:

Wird die Zahl der gemäß § 8 (1) zur Verfügung stehenden Tage nicht ausgeschöpft, können diese Tage bis zum Höchstausmaß des § 8 (1) auch für eintägige Schulveranstaltungen verwendet werden.

3.) Zu § 8 (1)

Ergänzt sollte werden:

Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen mit 6 oder mehr Tagen kann die Zahl der Tage um einen An- und Abreisetag vermehrt werden.

Ergänzt werden sollte weiters ein Abs. 3:

Wird die Zahl der gemäß § 5 (1) zur Verfügung stehenden Tage nicht ausgeschöpft, können diese Tage bis zum Höchstausmaß des § 5 (1) auch für mehrtägige Schulveranstaltungen verwendet werden.

4.) Zu § 9 (2)


Nach geltender Rechtslage ist bei Projektwochen, die sich auf Unterrichtsgegenstände beziehen, die Teilnehmerzahl der Gruppe ausschlaggebend. Der Abs. 2 müßte dahingehend ergänzt werden, daß die Klausel von 75% auch für Schülergruppen gilt.

b) Schulunterrichtsgesetz

Im Schulunterrichtsgesetz müssen die Entscheidungen des SGA betreffend Schulveranstaltungen so behandelt werden, wie alle anderen Autonomieentscheidungen.

Die Schulveranstaltungen müssen in § 64(11) Schulunterrichtsgesetz wie die Fälle Abs.2, Z 1 lit. j und k angeführt werden (2/3 Regelung).

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentrallausschuß


Dkfm. Mag. Helmut Skala
Vorsitzender